

## **§ 1 Gegenstand und Grundsatz**

Gegenstand dieser Benutzungsordnung ist der Bürgertreff der Gemeinde Pettstadt sowie die zu seiner Nutzung notwendigen Anlagen (Toiletten, Küche, technische Ausstattung) und Einrichtungsgegenstände.

## **§ 2 Nutzung**

(1) Die Nutzung des Bürgertreffs steht im Rahmen der Vorgaben dieser Nutzungsordnung grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern Vereinen, Institutionen und sonstigen gemeinnützigen Organisationen der Gemeinde Pettstadt offen. Generell ist darauf zu achten, dass eine angemessene Anzahl örtlicher Teilnehmer an der angebotenen Veranstaltung teilnimmt. Die Nutzung soll nicht mit den lokalen Gaststätten konkurrieren.

(2) Ausrichter von Veranstaltungen im Bürgertreff können alle ortsansässige Vereine, Organisationen, Institutionen und Privatinitiativen sein, deren Aktivitäten dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger Pettstadts dienen oder das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Gemeinde Pettstadt fördern. Kurs- und Schulungsangebote, die in den eigenen Räumlichkeiten umsetzbar sind, sind nicht zulässig. Für private, gewerbliche sowie politische Veranstaltungen steht der Bürgertreff nicht zur Verfügung, ebenso wenig für Veranstaltungen politischer Parteien oder politischer Gruppierungen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht jedoch nicht und entsteht auch nicht durch einen mündlichen oder schriftlichen Antrag auf Nutzung.

Insbesondere kann die Nutzung solchen natürlichen oder juristischen Personen verweigert werden, deren Wirken/Auftreten in der Vergangenheit Anlass für die Vermutung gibt, dass sie den Werten der Humanität, der Toleranz, des Friedens, der Völkerverständigung oder der Demokratie nicht entsprechen werden.

Ergibt sich erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages bzw. nach Zusage einer Überlassung der Räume der dringende Verdacht, dass mit der beabsichtigten Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden könnten, so kann die Gemeinde Pettstadt nach pflichtgemäßer Abwägung und unter Mitteilung der Gründe vom Vertrag zurücktreten bzw. die sofortige Rückgabe der überlassenen Räume verlangen.

(4)

a) Über regelmäßige Nutzungen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Pettstadt.

b) Über Einzelnutzungen entscheidet der Erste Bürgermeister; im Verhinderungsfall der Zweite Bürgermeister oder der Geschäftsleiter der Gemeinde Pettstadt.

In Zweifelsfällen ist der Gemeinderat zu beteiligen. Sofern dies wegen der Kürze der Vorlaufzeit nicht möglich ist, soll mit den Vorsitzenden der im GR vertretenen Fraktionen Rücksprache gehalten werden.

(5) Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig.

(6) Anträge auf Nutzung des Bürgerstreffs sind mind. 2 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich einzureichen. Im Antrag ist auf die Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl anzugeben. Wird diese Frist unterschritten, kann eine zeitgerechte Behandlung nicht garantiert werden.

In jedem Fall ist es sinnvoll, den Antrag auf Nutzung möglichst frühzeitig zu stellen, da die Termine in der Reihenfolge der Antragsgänge vergeben werden.

Bewerber, deren Antrag nicht entsprochen wird, erhalten unverzüglich eine schriftliche Absage. Die Zu- und Absage von Bewerbern erfolgt in Schriftform.

### **§ 3 Nutzungsgebühren**

Es gilt die jeweils aktuelle Nutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Pettstadt.

### **§ 4 Kautions**

Die Gemeinde kann im Einzelfall vom jeweiligen Nutzer eine Kautions von 100 Euro verlangen, die vor Beginn der Veranstaltung zu hinterlegen ist. Sie verfällt in erforderlicher Höhe, wenn bei der Abnahme durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten nach der Benutzung der Räumlichkeiten Inventargegenstände fehlen, die Mietsache beschädigt oder nicht ordnungsgemäß gereinigt wurde. Bei mängelfreier Abnahme wird die hinterlegte Kautions in voller Höhe zurückgezahlt.

### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Bürgertreffs und die damit verbundene Benutzung sind in dem Benutzungs- und Belegungsplan gesondert geregelt.

### **§ 6 Allgemeine Vorschriften**

(1) Die Nutzer des Bürgertreffs verpflichten sich, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, auf sparsamsten Energie- und Wasserverbrauch zu achten und Räume und Geräte schonend zu behandeln.

(2) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten untersagt. Der Nutzer hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

(3) Die Mitnahme von Tieren in den Bürgertreff ist nicht gestattet.

(4) Beschädigungen und Verluste, die bei einer Veranstaltung im Bürgertreff entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Bürgermeister der Gemeinde Pettstadt oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

(5) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

(6) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes sowie der Versammlungsstättenverordnung, wird ausdrücklich hingewiesen.

(7) Alle Vorschriften bezüglich der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sowie des Ordnungsamtes müssen vom Nutzer eingehalten werden. Sämtliche beteiligten Personen in der Versammlungsstätte haben sich entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben und Regeln für Sicherheit und Prävention (BGV C1) zu verhalten.

### **§ 7 Verantwortlichkeit bei Veranstaltungen**

Die Benutzer tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und haben einen Hauptverantwortlichen/Ansprechpartner (der volljährig und geschäftsfähig sein muss) zu benennen. Die Kosten zur Behebung von Schäden sind vom Benutzer der Gemeinde Pettstadt zu ersetzen.

### **§ 8 Einhaltung der Vorschriften zum Immissionschutz**

Der Nutzer verpflichtet sich, bei der Benutzung des Bürgertreffs die einschlägigen Vorschriften zum Immissionsschutz einzuhalten. Sie können bei der Gemeindeverwaltung erfragt werden. Mit Rücksicht auf die umliegende Wohnbevölkerung des Bürgertreffs ist ab 22 Uhr jegliche Lärmbelästigung außerhalb des Gebäudes (Musikgeräusche, lautes Sprechen, Türenschlagen etc.) auf das Minimum zu reduzieren und die Nachtruhe einzuhalten.

### **§ 9 Haftung**

Die Gemeinde Pettstadt überlässt dem Nutzer den Bürgertreff und dessen Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, durch seine Beauftragten die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde Pettstadt als Vermieter obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Die Nutzer stellen die Gemeinde Pettstadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Pettstadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Pettstadt, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Pettstadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Pettstadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Pettstadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorstehend aufgeführten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Pettstadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der Nutzer hat auf Verlangen der Gemeinde Pettstadt innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch einen Tag vor der Benutzung des Bürgertreffs nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

---

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Pettstadt als Grundstücksbesitzerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – unberührt.

Die Nutzer, im Falle nicht eingetragener Vereine deren unterzeichnende Organe, haften für alle Schäden, die der Gemeinde Pettstadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

### **§ 10 Schlüsselaushändigung**

Die Schlüssel zur Benutzung des Bürgertreffs sind bei der Gemeindeverwaltung während ihrer Öffnungszeiten abzuholen und nach der Nutzung bei der Übergabe nach § 14 dieser Benutzungsordnung wieder zurückzugeben. Bei regelmäßigen Nutzungen kann eine Sonderregelung mit dem Benutzer vereinbart werden.

### **§ 11 Ablaufplanung und Technik**

(1) Die Bedienung technischer Einrichtungen (das Anschließen von Geräten an das Licht- und Kraftnetz sowie die Benutzung der fest installierten Technik) – bedarf der vorherigen Genehmigung und Einweisung durch das beauftragte Personal.

(2) Generell sind offenes Feuer, die Nutzung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischem Material sowie Lichteffekte, die zu Gesundheitsschäden führen können (z.B. Stroboskop), im Bürgertreff verboten.

Ausnahmen von dieser Vorgabe sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Ersten Bürgermeister bzw. mit dem hierfür beauftragten Personal möglich. Sie müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, beantragt werden.

(3) Technikanweisungen, Bestuhlungswünsche sowie Genehmigungs- und Ausnahmereisuchen nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeinde Pettstadt schriftlich mitzuteilen.

(4) Sämtliche Feuermelder, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Ausgänge.

(5) Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Verursacher bzw. Nutzer sind hierfür voll haftbar.

(6) Veränderungen in den Räumlichkeiten, vorübergehende Einbauten bzw. Dekorationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Beschädigungen der Räumlichkeiten bzw. des Gebäudes, von Einrichtungsgegenständen oder Leihmaterial sind nicht gestattet; widrigenfalls muss der Schaden vollständig ersetzt werden. Aufbauten müssen den feuer- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Nutzer haften für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

(7) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zu imprägnieren. Entsprechende Zertifikate hat der Nutzer auf Verlangen dem Personal der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.

### **§ 12 Garderoben-Aufbewahrung**

Für die Aufbewahrung der Garderoben haben die Nutzer selbst zu sorgen. Die Gemeinde Pettstadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

### **§ 13 GEMA**

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA sowie alle Kosten für die Verwertung von urheberrechtlich geschützter, GEMApflichtiger Musik gehen zu Lasten des Nutzers. Auf Verlangen hat der Nutzer der Gemeinde Pettstadt die GEMA-Abgaben nachzuweisen.

### **§ 14 Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung**

Der Bürgertreff ist am Tage nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die weitergehende Reinigung wird durch die Gemeinde Pettstadt veranlasst.

Bei grober, überdurchschnittlicher Verschmutzung der genutzten Räume, die einen außergewöhnlichen Reinigungsaufwand erfordert, hat der Nutzer die Reinigungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Über die Notwendigkeit eines außergewöhnlichen Reinigungsaufwandes entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Pettstadt oder ein von ihm Beauftragter bei Übergabe der überlassenen Räume und teilt dies dem Nutzer mit.

### **§ 15 Werbung**

Die Anbringung von Werbung ist am hierfür vorgesehenen „schwarzen Brett“ des Bürgertreffs grundsätzlich zulässig. Die Gemeinde Pettstadt hält sich vor, im Einzelfall Sonderregelungen zu treffen.

### **§ 16 Vorübergehende Sperrung**

Die Gemeinde Pettstadt ist bei unvorhersehbaren Notfällen berechtigt, den Bürgertreff zu sperren. Sie übernimmt keine Haftung für dadurch entstehende Schäden jeglicher Art beim Nutzer oder seinen Besuchern.

### **§ 17 Hausrecht**

(1) Der Gemeinde Pettstadt steht in den Räumlichkeiten Bürgertreff – soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen – das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Belange der NutzerInnen berücksichtigt.

(2) Das Hausrecht wird vom Ersten Bürgermeister bzw. durch von ihm beauftragtes Personal ausgeübt. Den Anordnungen der Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit ein Zutrittsrecht zu allen überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren.

### **§ 18 Anerkennung der Benutzungsordnung**

Mit der Inanspruchnahme des Bürgertreffs erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Pettstadt, 24. September 2020

Gemeinde Pettstadt

Jochen Hack  
1. Bürgermeister